

## Urteil 1. Instanz

4 Ds 420/99

Amtsgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In der Strafsache

g e g e n

den Schreiner Anton Meier,  
geboren am 13.08.1964 in Bonn,  
wohnhafte Hauptstr. 10, 50676 Köln,  
Deutscher, verheiratet,

(evt. gesetzlicher Vertreter, ...)

w e g e n Diebstahls, Urkundenfälschung u.a.

hat das Amtsgericht -Strafrichter- (-Schöffengericht-) Köln  
aufgrund der Hauptverhandlung vom 11. März 2002,  
an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Schlau als Richter,  
(Hausfrau Erna Weck, Dipl. Ing. Klaus Schmitz als Schöffen)  
Staatsanwalt Streng als Vertreter der Staatsanwaltschaft,  
Rechtsanwalt Gier als Verteidiger,  
Justizangestellte Brav als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

#### für R e c h t erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Diebstahls (in 27 Fällen jeweils) in Tateinheit mit versuchter Urkundenfälschung

... zu einer (Gesamt-) Geldstrafe von 25 Tagessätzen zu je 30 Euro verurteilt.

... zu einer (Gesamt-) Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt.

Die Vollstreckung der Strafe wird zur Bewährung ausgesetzt.

Der Angeklagte wird wegen Diebstahls oder Unterschlagung in 27 Fällen ... verurteilt.

Im Übrigen wird er freigesprochen.

Das Verfahren wird eingestellt.

Für die vom .. bis ... erlittene U-Haft steht dem AK eine Entschädigung nach dem StrEG (nicht) zu.

Hinsichtlich der Körperverletzung wird das Verfahren eingestellt.

Der Angeklagte wird freigesprochen.

Dem Angeklagten wird die Fahrerlaubnis entzogen, (sein Führerschein wird eingezogen).  
Für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis wird eine Sperre von ... Monaten verhängt.

Der Angeklagten trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten trägt die Staatskasse.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens, soweit er verurteilt worden ist. Soweit er freigesprochen wurde, fallen die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten der Staatskasse zur Last.

Angewendete Vorschriften: §§ 267 Abs.1, 242 Abs.1, 52 StGB,  
§§ 465 Abs.1, 467 StPO, evt. 1, 105, 109 JGG

**Gründe:**

- A. I. *Person*  
zB Alter, Familie, Ausbildungsweg, Beruf, Verdienst, Vorstrafen
- II. *Sachverhalt*  
In der Sache hat das Gericht folgende Feststellungen getroffen:  
obj. und subj. TBM, Schuldform  
In der Nacht zum ... fasste den Entschluss ... nach erheblichem Alkoholgenuss, der zur späteren Tatzeit zu einer BAK von 1,37 o/oo führte ... Dabei war ihm bewusst ... Auch hätte er erkennen können ... Er nahm in Kauf ... Der Sachschaden belief sich auf ... Die Waffe wurde sichergestellt ... Der Angeklagte wurde vorläufig festgenommen...
- III. *Beweiswürdigung*  
Diese Feststellungen beruhen auf der glaubhaften Einlassung des Angeklagten, der ergänzenden Bekundungen des Zeugen Schmidt, den nach näherer Maßgabe des HV-Protokolls verlesenen Urkunden sowie dem BZR-Auszug vom ...  
Der AK hat den Geschehensablauf, so wie er festgestellt worden ist, im wesentlichen eingearäumt.  
... Insbesondere hat er angegeben ...  
... insoweit steht seine Einlassung im Einklang mit dem Ergebnis der Beweisaufnahme.  
... Seine Angaben zum Alkoholgenuss werden durch das Ergebnis der Blutalkoholuntersuchung bestätigt.  
Der Angeklagte hat sich dahingehend eingelassen, dass...  
... Soweit ... hat der AK bestritten ...  
Diese Einlassung wird durch die Aussage des Zeugen Schmidt widerlegt. Wie dieser Zeuge bekundet...  
.. Wie die Zeugen glaubhaft und übereinstimmend bekundet haben... Diese Angaben sind überzeugend ...  
.. sind durch die Schäden bestätigt worden ... es ist glaubhaft, dass der Zeuge eine verlässliche Erinnerung hat ... nicht alltäglich ... Es ist ohne weiteres nachvollziehbar ... Einen Grund, das Geschehen in unzutreffender Weise zum Nachteil des AK fälschlich zu schildern, ist nicht ersichtlich ... nicht aus dem Aussageverhalten der Zeugen zu entnehmen ...  
Die Einlassung des AK ... erscheint unter Würdigung der gesamten Umstände als bloße Schutzbehauptung.  
Das Gericht ist davon überzeugt, dass er ... um sich ...  
Widerlegt ist auch seine Einlassung ... Danach ist (nicht) davon auszugehen, dass ...
- IV. *Rechtliche Würdigung*  
Nach der Gesamtwürdigung aller be- und entlastender Gesichtspunkte ist das Gericht von folgenden Erwägungen ausgegangen:  
Der Angeklagte hat sich zunächst eines Diebstahls gemäß § 242 I StGB strafbar gemacht ... und durch dieselbe Tathandlung (§ 52 StGB) einer Urkundenfälschung gemäß § 267 I StGB strafbar gemacht ...  
Durch ... hat sich der AK durch eine weitere selbständige Handlung (§ 53 StGB) gemäß § 113 I StGB strafbar gemacht..  
Durch das Zuschlagen ... hat er vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft eine ... begangen. ...  
Zudem hat der AK unter den erschwerenden Voraussetzungen des ... gehandelt, da er .. zumindest auch mit dem Ziel ... wobei ein besonders schwerer Fall nach § 243 I Nr.1 StGB vorliegt... Daneben kommt eine Bestrafung wegen § 223 I StGB nicht in Betracht ... scheidet aus, weil nicht feststeht, dass ... da sich der Verletzungsvorsatz in der Beweisaufnahme nicht bestätigt hat ... von der Strafbarkeit nach § ... verdrängt wird.  
Durch seine Taten hat sich der AK als ungeeignet zum Führen von Kfz erwiesen. Dies wird gem. §§ 69, 69 a StGB in der Regel angenommen, wenn eine Straftat nach § 315 c StGB vorliegt. Somit ist ihm die FE zu entziehen und gemäß § 69 a eine Sperre für die Wiederteilung anzuordnen.
- V. *Strafzumessung*  
Bei der Strafzumessung hat sich das Gericht von folgenden Erwägungen leiten lassen:  
Strafrahmen  
Bzgl. der Vorfälle in der Wohnung ... ist der Strafrahmen §§ ..., 52 zu entnehmen, welcher ... die Verhängung einer Freiheitsstrafe von ... vorsieht.  
Bei der Strafzumessung war strafverschärfend zu berücksichtigen, ...  
Strafmildernd war demgegenüber der Umstand,....  
... weil das gesamte Tatbild und die Täterpersönlichkeit vom Durchschnitt der gewöhnlich vorkommenden Fälle so erheblich abweicht, dass eine Anwendung des Ausnahmestrafrahmens gerechtfertigt erscheint ...  
... Er hat sich zu .. spontan und ohne größere Überlegung entschlossen. ... Der AK ist bisher strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten... hat auch größtenteils eingearäumt ... zeigt Reue.  
Strafart (Geldstrafe oder Freiheitsstrafe)

Ausführung Einzelstrafen, Gesamtstrafenbildung

Bei Abwägung aller für und gegen den AK sprechenden Gesichtspunkte hielt das Gericht die Verhängung ... für erforderlich, aber auch ausreichend, um den AK das Unrecht seiner Tat nachhaltig vor Augen zu führen.

Das Gericht geht davon aus, dass sich der Angeklagte diese Strafe als Warnung dienen lässt und sich in Zukunft straffrei führen wird, so dass die Strafe gem. § 56 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden konnte.

B. *Einstellung*

Vorwurf der Anklage

Tatsächliche Feststellungen Verfahrenshindernis

Rechtliche Erörterung

C. *(Teil-) Freispruch*

Wegen des Vorwurfs des ... ist der AK aus tatsächlichen / rechtlichen Gründen freizusprechen.

Vorwurf der Anklage

Tatsächliche Feststellungen (Sachverhalt)

Beweiswürdigung

Rechtliche Würdigung

(Bei einem Zusammentreffen von einem Verfahrenshindernis und einem nicht nachgewiesenen Tatvorwurf wird der Urteilsspruch durch den schwerer wiegenden Vorwurf bestimmt, so dass hier keine Einstellung erfolgt, sondern der AK insoweit freizusprechen ist.)

D. *Nebenentscheidungen*

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 I StPO, (soweit er freigesprochen wurde, auf § 467 I StPO).

Evt. Entschädigung nach dem StrEG

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Richter)

*Evt. gesonderter Beschluss über Fortdauer U-Haft bzw. Aufhebung Haftbefehl, Bewährung 258a StPO*